

RS Lvwg 2020/3/12 LVwG-AV-1239/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.03.2020

Norm

GewO 1994 §86 Abs2

GewO 1994 §86 Abs3

GewO 1994 §345 Abs4

Rechtssatz

Die Pfändung eines Geschäftsanteils an einer juristischen Person vermag die Pfändung einer Gewerbeberechtigung dieser Gesellschaft nicht zu begründen, sondern ist die Pfändung von Geschäftsanteilen von der Pfändung einer Gewerbeberechtigung zu unterscheiden. Die Pfändung von Geschäftsanteilen steht der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung gemäß § 86 GewO 1994 nicht entgegen.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeberechtigung; Zurücklegung; Insolvenzverfahren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1239.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at